

Fahrzeugs erforderlichen Richt- und Schweißarbeiten erfolgt ist. Eine konkrete Fehlerhaftigkeit konnte der Beklagte nicht darlegen.

Praxis

Das LG Düsseldorf nahm wie die I. Instanz kein Widerrufsrecht des Geschädigten an. Seit dem 13.06.2014 ist ein Verbraucherwiderrufsrecht im Rahmen der §§ 312 BGB verankert. Die konkrete Einordnung ist in der Rechtsprechung bislang jedoch noch umstritten.

Agiert die Werkstatt als Bote oder Vertreter des Sachverständigen, so hat der Verbraucher in der Regel kein Widerrufsrecht. Bewertet man die Werkstatt bzw. deren Mitarbeiter jedoch als Boten oder Vertreter des Geschädigten, könnte dies ein Widerrufsrecht zur Folge haben, weil der Vertrag dann außerhalb der Geschäftsräume geschlossen wäre.

Hier bleibt die weitere Rechtsprechung zu diesem Themenkomplex abzuwarten.

- **VW-Abgasskandal – Nachlieferungsanspruch eines „aktualisierten“ Neufahrzeugs**
LG Landau (Pfalz), Urteil vom 13.06.2017, AZ: 2 O 259/16

Hintergrund

In vorliegendem Fall ging es um einen vom Abgassachmangel betroffenen Neuwagen (Audi A1 1.6 TDI Ambition), der am 04.05.2011 an den Kläger übergeben wurde. Der Kläger begehrte mit anwaltlichem Schreiben vom 24.03.2016 die Lieferung eines mangelfreien Neuwagens, was die beklagte Händlerin schriftlich ablehnte.

Aussage

Das LG Landau (Pfalz) gesteht dem Kläger den geltend gemachten Nachlieferungsanspruch aus § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2, 437 Nr. 1, 439 Abs. 1 Fall 2 BGB zu.

Das LG Landau (Pfalz) geht zunächst von einem Sachmangel im Sinne des § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB aus.

Das LG Landau (Pfalz) hält auch eine Nachlieferung der Beklagten nicht gemäß § 275 Abs. 1 BGB für unmöglich.

Das Gericht geht davon aus, *„dass Neufahrzeuge des Typs Audi A1 aus der aktuellen Serienproduktion mit vergleichbarer Ausstattung auch dann der selben Gattung wie das streitgegenständliche Fahrzeug angehören, wenn sie eine andere Motorleistung oder sonstige technische Verbesserung aufweisen und dabei insbesondere den Anforderungen der Euro-5 Norm entsprechen.“*

Es stützt sich hierbei auch auf die Neuwagen-Verkaufsbedingungen und den dort enthaltenen Leistungsänderungsvorbehalt. Demgemäß hat der Kläger gemäß dem LG Landau einen Anspruch auf Nachlieferung eines Neufahrzeugs aus der aktuellen Serie Zug um Zug gegen Rückgabe und Rückübereignung des streitgegenständlichen Fahrzeugs gemäß § 439 Abs. 4, 348 BGB.

Nach dem LG Landau schuldet der Kläger gemäß § 439 Abs. 4, 474 Abs. 1 und Abs. 5 BGB auch keinen Nutzungsersatz, da es sich bei dem streitgegenständlichen Kaufvertrag um einen Verbrauchsgüterkauf im Sinne der gesetzlichen Regelung handelt. Auf solche Verträge ist nach dem LG Landau § 439 Abs. 4 BGB mit der Maßgabe anzuwenden, dass Nutzungen weder herauszugeben sind noch deren Wert zu ersetzen ist (§ 474 Abs. 5 S. 1 BGB).

Praxis

Dieses Urteil scheint im Hinblick auf seine Begründung sehr bedenklich, gerade im Hinblick darauf, dass der Kläger hier als Ersatzlieferung sogar ein höherwertigeres Fahrzeug erhält und die Sonderkonditionen aus dem ursprünglichen Kauf ebenfalls nicht mit berücksichtigt werden. Dieser Wertunterschied hat grundsätzlich nichts mit den gezogenen Nutzungen bzw. der Nutzungsvergütung, die das LG Landau ablehnt, zu tun.

- **Tatsächlich angefallene Verbringungskosten sind zu erstatten**
AG Coburg, Urteil vom 14.07.2017, AZ: 15 C 696/17

Hintergrund

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall, Insbesondere weitere Verbringungskosten in Höhe von 116,28 € stehen hierbei im Streit. Auf die tatsächlich angefallenen Verbringungskosten in Höhe von 177,71 € regulierte die beklagte Haftpflichtversicherung lediglich eine Pauschale in Höhe von 80,00 €.

Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit.

Aussage

Das AG Coburg sieht die angefallenen Verbringungskosten für vollumfänglich erstattungsfähig, insbesondere auch deshalb, weil diese Kosten bereits im vom Kläger eingeholten Schadengutachten aufgeführt waren.

Nach Ansicht des Richters muss sich der Unfallgeschädigte auf die Kalkulation des Sachverständigen verlassen können und nichts anderes tun, als das Gutachten zur Grundlage seines Reparaturauftrags zu machen.

Im Hinblick auf das Regulierungsverhalten der beklagten Haftpflichtversicherung findet das AG Coburg deutliche Worte und führt hierzu wörtlich aus:

„Das Gericht nimmt aus einer Vielzahl hier geführter ähnlich gelagerter Rechtsstreitigkeiten irritiert zur Kenntnis, dass allgemeine Schadenersatzgrundsätze bei der beklagten Haftpflichtversicherung entweder unbekannt sind oder zu Lasten eines Unfallgeschädigten negiert werden, indem lediglich eine nicht nachvollziehbare Pauschale von 80 € auf die Verbringungskosten gezahlt wird.“

Praxis

Auch das AG Coburg vertritt die Auffassung, dass der Geschädigte auf die Erforderlichkeit der im Gutachten ermittelten Reparaturkostenpositionen vertrauen und eine entsprechende Reparatur in Auftrag geben darf (vgl. auch AG Bochum, Urteil vom 08.03.2017, AZ: 47 C 384/16; AG Bad Oeynhausen, Urteil vom 02.12.2016, AZ: 24 C 514/16; AG Essen, Urteil vom 13.09.2016, AZ: 131 C 265/16; AG Essen-Steele, Urteil vom 17.08.2016, AZ: 17 C 286/15; AG Essen, Urteil vom 02.01.2016, AZ: 135 C 121/15; AG Salzgitter, Urteil vom 14.10.2015, AZ: 22 C 57/15; AG Berlin-Mitte, Urteil vom 23.09.2015, AZ: 18 C 3143/15; AG Fürstenwalde/Spree, Urteil vom 09.07.2014, AZ: 26 C 299/13). Zudem bemängelt das Gericht, dass die allgemeinen Schadenersatzgrundsätze von den Kfz-Haftpflichtversicherungen unzureichend beachtet werden.

- **Ersatzfähigkeit des Sachverständigenhonorars ist an der aktuellen BVSK-Honorarbefragung zu messen**

AG Schwabach, Urteil vom 10.04.2017, AZ: 1 C 13/17

Hintergrund

Der Kläger macht seinen Anspruch auf Erstattung restlicher Sachverständigenkosten in Höhe von 99,25 € aus abgetretenem Recht geltend.

Aussage

Das AG Schwabach führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass die Erforderlichkeit und damit die Ersatzfähigkeit der in der Rechnung des Klägers aufgeführten Positionen nach ständiger Rechtsprechung im betroffenen Landgerichtsbezirk an der aktuellen BVSK-Befragung gemessen wird.

Die geltend gemachten Nebenkosten entsprechen – mit einer einzigen Ausnahme – den Vorgaben der BVSK-Honorarbefragung 2015. Fahrtkosten wurden mit 0,70 € je km, Fotokosten mit 2,00 € je Lichtbild, Porto-/Telefonkosten mit 15,00 € pauschal, Schreibkosten mit 1,80 € je Seite und Kopierkosten in Höhe von 0,50 € je Seite berechnet.

Lediglich die Position „Urheberrechtsverzicht“ in Höhe von 4,00 € ist für das Gericht als kostenverursachender Faktor nicht nachvollziehbar und findet sich auch nicht in der BVSK-Honorarbefragung.

Abgesehen von dieser Position durfte der Kläger sein Honorar beanspruchen.

Praxis

Im Landgerichtsbezirk Nürnberg-Fürth wird die aktuelle BVSK-Honorarbefragung als taugliche Schätzgrundlage für die Ermittlung der Erforderlichkeit und Ersatzfähigkeit des Sachverständigenhonorars herangezogen.